

Entscheidung der Gemeinde

Zur Beschlussfassung im Gemeinderat

Bauherr (Name, Vorname, Anschrift)	Bauantrag vom 28.08.2018
------------------------------------	-----------------------------

1. Einvernehmen

Das Einvernehmen wird **Bauort: 78176 Blumberg-Achdorf, Flst.Nr. 4391/9, Sonnenplatz 2**

erteilt.

nicht erteilt.

Begründung Siehe Anlage

Siehe beiliegendes Gemeinderatsprotokoll

2. Zurückstellungsantrag

Die Gemeinde beantragt die Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 BauGB

Begründung

siehe Anlage

3. Stellplätze

Die Gemeinde stimmt der Ablösung der Stellplatzverpflichtung zu.

Die Ablösungsvereinbarung liegt bei.

Die Ablösungsbestimmungen liegen bei.

Die Gemeinde stimmt der Herstellung der erforderlichen Stellplätze auf einem anderen Grundstück in der Gemeinde zu

Die Stellplatzzahlen nach Satzung sind zu beachten (§ 74 Abs. 2 LBO)

4. Vorgänge im Sanierungsgebiet

Die Genehmigung nach § 144 BauGB wird

erteilt

nicht erteilt.

5. Angrenzerbenachrichtigung nach Landesbauordnung

wurde durchgeführt.

Flst. Nr. 4391/1, 4691/8,

Bauvorhaben:
Neubau eines Einfamilienhauses
T&C Forever Young mit
Doppelgarage

Planverfasser:
Perez Planbüro
Dipl. Ing. Fachr. Hochbau Luis
Perez
Konstanzer Straße 2
78048 VS-Villingen



Datum, Unterschrift

Anlage zum Bauantrag

Sonnenplatz 2, 78176 Blumberg-Achdorf

Neubau eines Einfamilienhauses T&C Forever Young mit Doppelgarage

Das Baugrundstück befindet sich innerhalb des seit 16.10.2003 rechtskräftigen Bebauungsplanes „Kirchacker“.

Die vorliegende Planung sieht die Errichtung einer Stadtgaube vor. Diese ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Kirchacker“ nicht zulässig, weshalb eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erforderlich ist.

Aus der Sicht der Verwaltung kann die Zustimmung zur erforderlichen Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Kirchacker“ erteilt werden, da die geplante Stadtgaube nach den Festsetzungen des künftigen Bebauungsplanes „Kirchacker“, 1. Änderung zulässig ist.

Der Bebauungsplan „Kirchacker“, 1. Änderung befindet sich in der Zeit vom 31.08.2018 bis einschließlich 01.10.2018 in der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB. Nach Ablauf der öffentlichen Auslegung erfolgt der Satzungsbeschluss.